

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0307/2021</b>						Datum: 30.04.2021						
Dezernat 4												
Verfasser:	fasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung						Az.: 000947-21 (Bl)					
Betreff:												
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II BA" mit 1. Änderung (§ 31 (2) BauGB)												
Gremienweg:												
14.05.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung			stimmig	m	ehrheitl		ohne BE				
				gelehnt	K	enntnis		abgesetzt				
	C	C		wiesen		ertagt		geändert				
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen				

#### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit 1. Änderung zu:

Errichtung eines Gartengerätehauses an der südwestlichen Grundstücksgrenze mit einer Größe von insgesamt 32,96 m³ unter Überschreitung der nach Textziffer 4.1 festgesetzten Maximalgröße von 20 m³.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	28.04.2021						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe "Mit-	nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vor-						
	haben; Errichtung einer Gartenlaube						
Grundstück/Straße	Helene-Rothländer-Straße 16						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	1034	•					
		•					

#### Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen an der südwestlichen Grundstücksgrenze die Errichtung eines Gartengerätehauses ("Gartenlaube") zur Aufbewahrung von Gartengerät.

Die Gartenlaube besteht aus einem geschlossenen und einem angrenzend überdachten Teil und umfasst insgesamt 32,96 m³ umbauten Raum. Das Vorhaben ist zwar bauordnungsrechtlich baugenehmigungsfrei und an der Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen zulässig, allerdings weicht die Gartenlaube von dem gemäß Textziffer 4.1 des hier geltenden Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit 1. Änderung festgesetzten Höchstmaß für Gerätehäuser von 20 m³ ab.

Die vorgenannte Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Vergleichbare Abweichungen wurden im Baugebiet bereits zugelassen.

Die Eigentümer des im Südwesten angrenzenden Grundstücks haben mittels Planunterschriften zugestimmt.

### Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Visualisierung

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Versiegelung von ca. 19 m² Boden.